

ader nur sehr schwer auf dem Werbematerial anzubringen, so bedarf es einer genügenden öffentlichen Bekanntmachung.

### § 6

(1) Öffentliche Sammlungen oder Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden dürfen in den Ländern nicht genehmigt oder durchgeführt werden, soweit sie geeignet sind, allgemein oder für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik genehmigte Sammlungen oder Veranstaltungen zu beeinträchtigen.

(2) Sind für eine bestimmte Zeit oder einen einzelnen Zweck öffentliche Sammlungen oder Veranstaltungen für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt, dürfen für die gleiche Zeit oder den gleichen Zweck in den Ländern keine Sammlungen oder Veranstaltungen, die der Erlangung von Spenden dienen, durchgeführt oder genehmigt werden.

(3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 7

Eine Werbung für Sammlungen oder Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden, die nicht oder noch nicht genehmigt sind, darf nicht erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen findet der § 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

### § 8

Die Erträge der öffentlichen Sammlungen oder Veranstaltungen, die entgegen den Bestimmungen des Gesetzes, den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen oder den auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Anordnungen durchgeführt werden, sind sicherzustellen, bis eine Entscheidung hierüber herbeigeführt ist.

### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1950

**Ministerium des Innern**

Dr. Steinhoff  
Minister

### **Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr.**

**Vom 21. August 1950**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (FBI. S. 835) wird bestimmt:

### § 1

(1) Die Anmeldung von schienengebundenen Kessel- und Topfwagen zur Registrierung erfolgt bei den Reichsbahndirektionen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

- (2) Die Reichsbahndirektionen haben die Aufgabe,
- a) die Antragsformulare für die Registrierung an die zur Anmeldung Verpflichteten auszugeben,
  - b) die bis zum 30. September 1950 gestellten Anträge zu überprüfen und mit einer eigenen Stellungnahme unverzüglich der Kesselwagenleitstelle zur Entscheidung zu übermitteln.

### § 2

(1) Die Anmeldepflicht gemäß § 5 der Verordnung obliegt in erster Linie dem Eigentümer.

(2) Besitzer oder sonstige Benutzer von schienengebundenen Kessel- und Topfwagen, Wagenteilen und Armaturen sind dann zur Anmeldung verpflichtet,

- a) wenn der Eigentümer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Zeitpunkt der Registrierung nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat,
- b) wenn es sich um volkseigene schienengebundene Kessel- und Topfwagen handelt.

### § 3

(1) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat seinen Antrag in doppelter Abfertigung einzureichen.

(2) Nach Feststellung der Rechte des zur Anmeldung Verpflichteten erhält er die zweite Ausfertigung mit einem Feststellungsvermerk der Leitstelle für schienengebundene Kessel- und Topfwagen zurück. Diese Ausfertigung dient gleichzeitig zum Nachweis der Registrierung.

### § 4

über volkseigene schienengebundene Kessel- und Topfwagen ist bei Aushändigung der zweiten Ausfertigung des Registrierungsantrags ein Mietvertrag mit der Leitstelle abzuschließen, sobald der Kessel- oder Topfwagen ausschließlich in einem bestimmten Betrieb Verwendung finden soll.

### § 5

(1) Gegen die Entscheidungen gemäß § 7 der Verordnung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der für die Anmeldung zur Registrierung zuständigen Reichsbahndirektion schriftlich einzureichen.

(3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie dem Ministerium für Verkehr zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Entscheidung des Ministeriums für Verkehr ist endgültig.

### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 21. August 1950

**Ministerium für Verkehr**

I. V.: Bachem  
Staatssekretär